

Beschaffensvereinbarung hat nach der gesetzgeberischen Wertung gerade besonderes Gewicht. Zudem steht es dem Verkäufer frei, ob und in welchem Umfang er bestimmte Eigenschaften zum Gegenstand einer Beschaffensvereinbarung oder Zusicherung macht und damit eine besondere Einstandspflicht übernimmt. Insofern besteht auch ein gewisser Widerspruch, wenn die Beklagte einerseits den geringen Schadstoffausstoß des streitgegenständlichen Fahrzeugs besonders hervorhebt und anpreist, andererseits aber Abweichungen davon als unbeachtlich bezeichnet (so i. E. und in der Begründung ebenfalls LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, juris Rn. 40 ff.).

Schließlich kann die Beklagte auch nicht sicher sagen, ob die geplanten technischen Maßnahmen tatsächlich erfolgreich und ohne Nebenwirkungen sein werden. Wäre dem tatsächlich so einfach, so ist nicht nachzuvollziehen, warum mehrere Monate nach Aufdeckung des „VW-Abgasskandals“ noch immer keine Entfernung der zum Mangel führenden Software möglich ist.

Zuletzt ist derzeit noch nicht absehbar, ob und in welchem Umfang sich aufgrund des Mangels bzw. des sogenannten Abgasskandals ein merkantiler Minderwert des streitgegenständlichen Fahrzeugs realisieren wird. Der sogenannte Abgasskandal ist Gegenstand breiter öffentlicher Wahrnehmung und Diskussion, einschließlich der Nachbesserungsversuche von Herstellerseite. Bereits das Bestehen eines naheliegenden Risikos eines bleibenden merkantilen Minderwerts führt aber dazu, dass der Mangel nicht als unerheblich angesehen werden kann (so völlig überzeugend LG München I, Urt. v. 14.04.2016 – 23 O 23033/15, juris Rn. 46).

Eine gemäß § 323 I BGB erforderliche angemessene Frist hat der Kläger der Beklagten gesetzt. Zwar ist in dem anwaltlichen Schreiben vom 03.11.2015 noch keine wirksame Fristsetzung in Bezug auf diesen Mangel zu sehen, weil der Kläger in diesem Schreiben nur einen erhöhten Kraftstoffverbrauch und die Nichteinhaltung der Abgasnorm „Euro 5“, nicht aber die „Schummelsoftware“ geltend macht. Jedoch hat der Kläger mit weiteren Schreiben vom 02.12.2015 – nachdem das Vorhandensein der Software zwischen den Parteien unstrittig war – eine Frist zur Beseitigung „der Mängel“ bis zum 10.12.2015 gesetzt. Damit ist auch konkludent die Aufforderung verbunden, die Software zu entfernen.

Die Frist bis zum 10.12.2015 dürfte unter Berücksichtigung aller Umstände nicht angemessen i. S. des § 323 I BGB sein. Jedoch tritt an die Stelle der zu kurzen Frist eine objektiv angemessene Frist (Palandt/Grüneberg, a. a. O., § 323 Rn. 14). Die Wirksamkeit der Fristsetzung wird dadurch nicht berührt. Eine angemessene Frist ist derweil jedoch bereits abgelaufen.

Bei der Bestimmung der Angemessenheit der Frist ist auf den Sinn und Zweck der Fristsetzung abzustellen. Die Frist soll dem Schuldner eine letzte Gelegenheit zur Vertragserfüllung eröffnen. Anders als das LG Frankenthal (Urt. v. 12.05.2016 – 8 O 208/15, juris) meint, ist es dem Kläger nicht zumutbar, bis Ende 2016 zu warten, damit die Beklagte den Mangel beseitigen kann. Selbst wenn man davon ausgehen könnte, dass man dem Hersteller eine längere Frist zur Beseitigung der Software einräumen muss, so ist diese bereits abgelaufen. Denn der Hersteller (vorliegend SEAT) hat den Kläger mit Schreiben vom 15.02.2016 darüber unterrichtet, dass die Reparaturmaßnahmen für sein Fahrzeug mit einem 2,0 Liter Motor ab der 12. Kalenderwoche starten. Demnach sollte die Reparaturmaßnahme ab dem 21.03.2016 beginnen. Damit hat die Herstellerin selbst einen Rahmen gesetzt, in dem mindestens eine Nachbesserung zu erwarten ist. Unstrittig hat sich bis heute jedoch nichts getan. Selbst wenn man mit dem LG Frankenthal eine überaus großzügige Frist einräumen müsste, so wäre diese aufgrund der – offenbar völlig falschen – Informationen des Herstellers allerspätestens mit Ablauf des folgenden Monats, also Ende April 2016, abgelaufen.

Darüber hinaus müsste im vorliegenden Einzelfall beachtet werden, dass der Kläger Gefahr lief, seine Gewährleistungsansprüche wegen Verjährung zu verlieren. Nach § 438 I Nr. 3 BGB beträgt die Verjährungsfrist für kaufrechtliche Gewährleistungsansprüche zwei Jahre ab Ablieferung der Sache (vgl. insoweit § 438 II BGB). Dies hätte nach § 218 BGB gleichfalls





die Unwirksamkeit des Rücktritts zur Folge. Da die Beklagte gegenüber dem Kläger keinen Verzicht auf die Einrede der Verjährung erklärt hat, ist es dem Kläger nicht zumutbar, den Ablauf einer Frist abzuwarten, die gleichfalls zur Verjährung seiner Ansprüche führen kann. Dem Kläger wurde das Fahrzeug am 02.05.2014 übergeben. Am 02.05.2016 lief die Verjährungsfrist ab. Auch dies führt dazu, dass die angemessene Frist spätestens Ende April abgelaufen ist.

Der Kläger hat mit Schreiben vom 11.03.2016 ausdrücklich den Rücktritt erklärt (§ 349 BGB).

Rechtsfolge ist nach § 346 BGB die Rückgewähr empfangener Leistungen und die Herausgabe gezogener Nutzungen. Ist die Rückgewähr nach der Natur des Erlangten ausgeschlossen, so ist Wertersatz zu leisten (§ 346 II 1 Nr. 1 BGB). Gibt der Schuldner den Gegenstand zurück, leistet er Wertersatz oder ist seine Wertersatzpflicht gemäß § 346 III Nr. 1 oder Nr. 2 BGB ausgeschlossen, so sind ihm notwendige Verwendungen zu ersetzen (vgl. § 347 II 1 BGB). Gemäß § 347 II 2 BGB sind andere Aufwendungen zu ersetzen, soweit der Gläubiger durch diese bereichert wird.

Die Beklagte muss daher den erlangten Kaufpreis in Höhe von insgesamt 32.415 € zurückzahlen.

Von diesem Betrag ist ein Wertersatzanspruch für die Nutzung des Fahrzeugs abzuziehen. Der Wert der Nutzung des erworbenen Pkw durch den Käufer ist anhand des Bruttokaufpreises, der Fahrstrecke und der zu erwartenden Restlaufleistung auf der Grundlage linearer Wertminderung zu errechnen (OLG Hamm, Urt. v. 10.03.2011 – I-28 U 131/10, NJW-RR 2011, 1423). Der Kläger hat mit dem streitgegenständlichen Fahrzeug 26.413 km zurückgelegt. Die Gesamtlaufleistung des Pkw schätzt die Kammer auf 250.000 km. Danach ergibt sich ein Nutzungsvorteil von abgerundet 3.829,28 € (32.415,00 € Bruttokaufpreis x 26.413 km / 223.587 km mutmaßliche Restlaufleistung) Dem Kläger steht danach ein Kaufpreis-Rückzahlungsanspruch in Höhe von 28.585,72 € zu.

Zudem kann der Kläger gemäß § 347 II 1 BGB notwendige Verwendungen gelten machen.

Verwendungen sind Aufwendungen, die zumindest auch der Sache zugutekommen, indem sie ihrer Wiederherstellung/Erhaltung/Verbesserung dienen (Palandt/Bassenge, BGB, 75. Aufl., § 994 Rn. 2). Notwendig ist eine Verwendung, wenn sie zur Erhaltung oder ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Sache nach objektivem Maßstab zum Zeitpunkt der Vornahme erforderlich ist, die also sonst der Verkäufer hätte machen müssen und die nicht nur den Sonderzwecken des Käufers dient. Eine Wertsteigerung, ein fortdauernder Nutzen oder ein Erfolg der Maßnahme ist nicht erforderlich (Palandt/Bassenge, a. a. O., § 994 Rn. 2).

Danach sind die Kosten der Inspektion in Höhe von 224,40 € voll ersatzfähig. Denn eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Sache erfordert die Vorstellung des Fahrzeugs bei einer Inspektion. Dies dient zugleich der Erhaltung der Sache.

Die Kosten für AdBlue (20,95 €) und die Kosten für die Felgen (391,51 €) sind dagegen nicht ersatzfähig. Insoweit wurden diese Verwendungen nur im Rahmen von Sonderzwecken des Klägers angeschafft. Weder die Anschaffung von Felgen noch die von AdBlue war zur Erhaltung der Sache erforderlich. Auch der Verkäufer hätte diese Aufwendungen nicht tätigen müssen. Auch als sonstige Verwendungen i. S. des § 347 II 2 BGB kann der Kläger diese Kosten nicht ersetzt verlangen. Insoweit fehlt jeglicher Vortrag dahin gehend, inwiefern die Beklagte durch diese Verwendungen bereichert ist.

Zusammenfassend steht dem Kläger ein Zahlungsanspruch in Höhe von 28.810,12 € zu (Kaufpreis-Rückzahlungsanspruch und Inspektionskosten).

Die Beklagte kann dagegen die Rückgabe des Fahrzeugs verlangen.“



Praxis

Das LG Oldenburg gibt der Klage des Fahrzeugkäufers mit ausführlicher Begründung statt.

Insbesondere geht es entgegen vielen anderen landgerichtlichen Entscheidungen von einer Erheblichkeit des Mangels aus, da die eigentliche Durchführung der Beseitigung des Mangels nicht isoliert betrachtet werden kann.



- **Zur Erstattungsfähigkeit eines durch den Geschädigten beauftragten Zweitgutachtens**

AG Leverkusen, Urteil vom 21.05.2016, AZ: 21 C 313/15

Hintergrund

Ein von der Beklagten beauftragter Sachverständiger hatte das klägerische Fahrzeug besichtigt. Einen Tag später beauftragte der Kläger selbst einen eigenen Sachverständigen. Die ermittelten Reparaturkosten wichen in beiden Gutachten nur minimal voneinander ab. Die Beklagte verweigert die Zahlung des zweiten, vom Kläger beauftragten Gutachtens.

Aussage

Das Gericht stellt in seinen Entscheidungsgründen klar, dass das Recht der Beauftragung eines eigenen Sachverständigen durch den Kläger nicht ausgeschlossen sein kann, da der Geschädigte nach den allgemeinen schadenersatzrechtlichen Grundsätzen in der Wahl der Mittel zur Schadenbehebung frei ist. Er darf zur Schadenbehebung grundsätzlich den Weg einschlagen, der aus seiner Sicht seinen Interessen am besten zu entsprechen scheint. In der Regel ist er berechtigt, einen qualifizierten Gutachter seiner Wahl mit der Erstellung des Schadensgutachtens zu beauftragen. Hierdurch wird weder die Schadenminderungspflicht verletzt, noch besteht hier eine entsprechende Mitteilungspflicht des Geschädigten.

Für den Kläger war im Zeitpunkt der Beauftragung nicht erkennbar, dass beide Gutachten zu ähnlichen Ergebnissen kommen würden, da ihm hierzu die Sachkenntnis fehlte.

Die Kosten des vom Geschädigten beauftragten Gutachtens sind erstattungsfähig, weil dies sonst dazu führen würde, dass die Rechte des Geschädigten zu stark eingeschränkt werden.

In der durch den Kläger erteilten Zustimmung zur Besichtigung seines Fahrzeugs durch den von der Beklagten beauftragten Sachverständigen ist noch kein Verzicht enthalten, einen eigenen Sachverständigen zu beauftragen. Dies müsste explizit vereinbart worden sein, was vorliegend jedoch nicht der Fall war.

Auch der Höhe nach waren die Gutachterkosten nicht zu beanstanden.

Praxis

Das AG Leverkusen schließt sich mit überzeugenden Argumenten der bestehenden Rechtsprechung an, dass ein Geschädigter auch dann einen eigenen Gutachter beauftragen darf, wenn der Schädiger bzw. sein Versicherer bereits einen Sachverständigen beauftragt hat (vgl. auch AG Erkelenz, Urteil vom 18.09.2015, AZ: 14 C 35/13; AG Frankfurt am Main, Urteil vom 07.05.2013, AZ: 30 C 843/12 (32); AG Köln, Urteil vom 16.10.2013, AZ: 265 C 200/12; AG Strausberg, Urteil vom 03.03.2015, AZ: 10 C 256/14).



- **Zur Erstattungsfähigkeit tatsächlich angefallener Reparaturkosten**
AG Schönau im Schwarzwald, Urteil vom 25.08.2016, AZ: 1 C 84/16

Hintergrund

Die Parteien streiten um restliche Reparaturkosten in Höhe von 1.317,81 €, welche der Kläger unter Vorlage der Reparaturrechnung geltend macht.

Der Kläger ließ sein unfallbeschädigtes Fahrzeug begutachten. Der Sachverständige ermittelte zunächst Reparaturkosten in Höhe von 11.184,92 €. Nachdem sich im Verlauf der Reparatur ein weiteres Schadenbild am klägerischen Fahrzeug zeigte, wurde eine Nachbesichtigung durchgeführt und vom Sachverständigen ein Nachtragsgutachten erstellt. Darin wurden Reparaturkosten in Höhe von 12.059,69 € ermittelt. Ausweislich der vom Kläger vorgelegten Reparaturrechnung wurde das Fahrzeug zu einem Gesamtpreis von 12.086,68 € repariert.

Die Beklagte regulierte lediglich einen Betrag von 10.768,87 € unter Abzug von Lackierkosten und unter Kürzung der Position „Arbeitslohn“ und verweigerte die Zahlung der Kosten des Nachtragsgutachtens. Sie berief sich dabei auf einen Prüfbericht der Firma ControlExpert.

Die hiergegen gerichtete Klage hatte vollumfänglich Erfolg.

Aussage

Das AG Schönau sprach dem Kläger die restlichen Reparaturkosten zu und sah die in Rechnung gestellten Arbeiten als erforderlich an. Soweit die Beklagte einen Abzug der Lackierkosten vornimmt, kann sie nicht substantiiert darlegen, warum diese Kosten nicht entstanden sein sollen. Die Reparatur wurde aufgrund des zuvor eingeholten Gutachtens vom Kläger beauftragt und von der Werkstatt durchgeführt.

Soweit behauptet wird, die Demontage von Teilen sei zur Lackierung nicht notwendig gewesen, erschließt sich dies dem Gericht nicht. Es obliegt der Werkstatt, welche Teile zur Lackierung ausgebaut werden müssen. An der Höhe des hierfür in Rechnung gestellten Arbeitslohnes ist zu erkennen, dass hierdurch auch keine übermäßigen Kosten verursacht wurden.

Weiter hat der Kläger Anspruch auf Zahlung der Kosten für das Ergänzungsgutachten des Sachverständigen in Höhe von 124,95 €, da sich bei der Reparatur weitere Schäden herausgestellt hatten. Der Geschädigte durfte sich des Sachverständigen bedienen, um auf die Einwendungen der Versicherung reagieren zu können. Der Geschädigte wäre ohne das Ergänzungsgutachten wohl auch in Beweisnot geraten, was durch die Sachverständigenfeststellungen verhindert werden konnte.

Praxis

Auch das AG Schönau hält konkret angefallene Reparaturkosten, welche bereits in einem zuvor erstellten Gutachten Berücksichtigung fanden, für vollumfänglich erstattungsfähig (vgl. auch LG Köln, Urteil vom 29.03.2016, AZ: 36 O 65/15; AG Aachen, Urteil vom 03.02.2016, AZ: 115 C 395/15; AG Berlin-Mitte, Urteil vom 23.09.2015, AZ: 18 C 3143/15; AG Hannover, Urteil vom 31.05.2016, AZ: 569 C 44/16; AG Salzgitter, Urteil vom 14.10.2015, AZ: 22 C 57/15).

Abzustellen ist maßgeblich auf die Erkenntnis- und Einflussmöglichkeiten des Geschädigten, der in der Regel der Fachkunde des von ihm beauftragten Sachverständigen vertrauen und eine entsprechende Reparatur beauftragen darf.